OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-501025/10/BZ/JoS

Datum: Linz, 9. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Juli 2025, GZ: LINZ/923010004533/23, wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen jeweils auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen jeweils auf 69 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf insgesamt 300 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde - bB) vom 29.07.2025, GZ: LINZ/923010004533/23, wurde der Beschwerdeführer (Bf) für schuldig erkannt, zwei Übertretungen gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 begangen zu haben. Der Bf habe es als Vorstand der K__ (K__) erstens zu verantworten, dass an näher bezeichneter Baustelle der K__ am 23.05.2023 und 31.05.2023 in konkret beschriebener Form Oberflächenwässer konzentriert in den C__ abgeleitet worden seien, welche bei Regenereignissen Einträge in den C__, nämlich Trübungen aufgrund der durchgeführten Umlegungsarbeiten des C__, verursacht haben können (Delikt 1). Zweitens wird zur bereits angeführten Zeit gegenüber dem Bf der Vorwurf erhoben, dass die Baustelleneinrichtungsfläche (Büro-, Sanitär- und Lagercontainer sowie KFZ-Abstellplätze) und die u.a. für Treibstofflagerungen und Betankungen geschaffenen Lagerstätten über eine betonierte Fläche mit Rigol in die angrenzende Böschung entwässert haben sollen (Delikt 2). Hinsichtlich beider Delikte habe dadurch die K__ eine nicht geringfügige Einwirkung auf den C__ ohne wasserrechtliche Bewilligung vorgenommen. Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, seien aber gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 nur nach wasserrechtlicher (wr.) Bewilligung zulässig. Die bB verhängte pro Delikt eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 3 Tage und 20 Stunden) und schrieb dem Bf Verfahrenskosten in Höhe von 400 Euro vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 25.08.2025. Zusammengefasst wird darin in Bezug auf beide Delikte vorgebracht, dass die vorgeworfenen Maßnahmen durch einen wr. Konsens gedeckt gewesen seien und keine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 bestanden habe. Des Weiteren wird ein – näher ausgeführtes – schuldbefreiendes wirksames Kontrollsystem ins Treffen geführt und sei die vorgeworfene Konsenswidrigkeit umgehend saniert worden. Weiters werden die Geringfügigkeit iSd § 33a und § 45 VStG und Verfahrensmängel behauptet. Schließlich werden Verletzungen in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten geltend gemacht.

I.3. Mit Schreiben vom 26.08.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.12.2025. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden unter Beiziehung von Amtssachverständigen (ASV) für Gewässerbiologie und Wasserbautechnik Sachverhaltsfragen umfassend erörtert. Weiters wurde der von der bB beigezogene ASV als Zeuge einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Der Bf war zur vorgeworfenen Tatzeit Vorstand der K__ (FN aaa). Es scheint in Bezug auf den Bf eine ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 auf. [Firmenbuchstand zur Tatzeit; ON 2 und 14, Behördenakt; unstrittiges Verhandlungsergebnis]

Eigentümerin des C__ ist die Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) und sind diesem Gewässer die Grundstücke Nr. bbb und ccc, KG C__, zugeordnet. [Grundbuchstand; Wasserbuch-Evidenz; unstrittig]

Mit Bescheid der bB vom 21.04.2021 wurde der K__ die wr. Bewilligung für die Einleitung von vorgereinigten Oberflächenwässern aus dem Bereich der D__ in den C__ und in den H__ sowie für die Neuerrichtung eines Durchlasses für den C__ im Zuge des Vorhabens „G__ – D__, km 15.6 + 35,230 – 16.2 + 19,500 in Linz“ sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt. Im soeben bezeichneten Bescheid wurden u.a. folgende Auflagen festgelegt (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Grundwasserschutz
[…]

27) Von der Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche (ca. 2.500 m2) dürfen die über eine nach unten hin, mit einer Dichtfolie abgedichteten Filtermulde gesammelten Wässer über einen ausreichend dimensionierten Verkehrsflächensicherungsschacht gemäß ÖNORM B5102 (Ausgabe 01.12.2004) in den C__ abgeleitet werden.

[…]

29) Die gesamte Haupt-Baustelleneinrichtungsfläche, die über eine Filtermulde mit nachgeschalteten Verkehrsflächensicherungsschacht entwässert wird, ist durch entsprechende Ausgestaltung gegen die umgebenden Flächen so abzugrenzen, dass es zu keiner Abwasserversickerung kommt. Die Oberfläche ist zu asphaltieren, und der Flächenaufbau hat der Lastklasse IV/Bautype 1 (lt. RVS 03.08.63) zu entsprechen.

[…]

Gewässerbiologie
[…]

45) Sämtliche Bauarbeiten sind unter größter Schonung der Gewässer und Beschränkung der Wassertrübungen auf ein nicht vermeidbares Ausmaß durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Bauablauf so zu gestalten, dass die Arbeiten so weit wie möglich im Trockenen durchgeführt werden können.

46) Im Zuge der Bauarbeiten dürfen wassergefährdende und organismenschädigende Stoffe nicht in das Gewässer zur Ableitung gelangen.

47) Bauwässer mit mineralischer Verunreinigung sind vor ihrer Einleitung in ein Oberflächengewässer in entsprechenden Absetzbecken vorzureinigen (Aufenthaltsdauer mind. 30 Minuten).

48) Die Oberflächenwässer der Baustelleneinrichtungsfläche dürfen nicht in Oberflächenwässer abgeleitet werden, sondern sind projektsgemäß nach entsprechender Vorreinigung ins Gelände auszuleiten.

[…]

Fischereiwesen
69) Sämtliche Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Gewässers und Beschränkung der Wassertrübungen auf ein nicht vermeidbares Ausmaß durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Bauablauf so zu gestalten, dass die Arbeiten, soweit technisch möglich, im Trockenen, z. B. durch halbseitige Bachumlegung, durchgeführt werden können.“
[Bescheid der bB vom 21.04.2021, GZ: 0007076/2017 BBV N BBV/N173004]

Die örtliche Situation des Baustellenbereiches zur Ausführung der Halbanschlussstelle Auhof zur A7-Mühlkreisautobahn und die diesbezügliche Entwässerung der Baufelder (BF) und Baustelleneinrichtungsfläche (BEF) stellt sich folgendermaßen dar:

[Übersichtslageplan der Beschwerde entnommen, mit ergänzenden Bezeichnungen durch das LVwG OÖ wie folgt: R 100 = BF der Rampe 100; R 400 = BF der Rampe 400; magentafarbene Pfeile = Einleitpunkte in den C__ (hellblau gekennzeichnet); BEF = Baustelleneinrichtungsfläche mit Rigol und Entwässerung (dunkelblauer, strichlierter Pfeil)]

Bild entfernt

Feststellungen in Bezug auf Delikt 1 (Entwässerung der offenen BF): Im Zuge von am 23.05.2023 und 31.05.2023 abgehaltenen Ortsaugenscheinen bei der in Rede stehenden Baustelle „D__“ wurde erhoben, dass im Bereich der Rampen 100 und 400 und der geplanten Fahrbahn nördlich des C__ an drei Punkten durch Tiefenlinien die Oberflächenwässer konzentriert in den C__ abgeleitet wurden, wobei die Ableitung der Rampen 100 und 400 teils verrohrt und über vorgeschaltete Kiespackungen geleitet wurden. Da die Einzugs-flächen dieser drei Einleitungen durch die Erdarbeiten abgezogen und wenig stabilisiert waren, kam es hierbei bei Regenereignissen zu Einträgen in den C__, welche wie bei den durchgeführten Umlegungsarbeiten des C__ entsprechende Trübungen hervorrufen konnten. [Stellungnahme des von der bB beigezogenen ASV für Gewässerschutz vom 01.06.2023 mit dem Geschäfts-zeichen: 0008606/2021; Zeugenaussage in ON 7 des LVwG-Aktes]

Diesbezüglich temporär eingerichtete Vorrichtungen (Absetzbecken), welche enthaltene Sedimente bzw. Schwebstoffe sammeln und absetzen sollten, waren im Verhältnis zur Größe des Baufeldes sowie aufgrund der Bodenbeschaffenheit (erheblicher Anteil an Feinmaterial) und auftretender Starkregen zu gering dimensioniert, um anfallende Oberflächenwässer bei Starkregenereignissen vorzureinigen bzw. um den Eintrag von Sediment im C__ größtmöglich zu minimieren. [fachgutachtliche Beurteilungen der ASV für Wasserbautechnik und Gewässerbiologie in ON 7 des LVwG-Aktes]

Bei Eintrag von mineralisch, also mit Feinteilen, belastetem Wasser kommt es zu einer Wassertrübung im Gewässer, die sich unterschiedlich weit ins Unterwasser hinzieht. Während größere Fische auf derartige Ereignisse durch Abwanderung reagieren, können die Schwebstoffe bei kleineren Fischen und beim Makro-zoobenthos (benthische wirbellose Fauna) zur Schädigung der Atmungsorgane (Kiemenepithelien) führen, was eine Beeinträchtigung der Atmung bis hin zum Ersticken zur Folge haben kann. In Abhängigkeit der Strömungsverhältnisse kommt es zur Sedimentation der Schwebstoffe und damit Abdeckung der Gewässersohle mit Feinteilen und Kolmation (Abdichtung, Verfestigung) des Lückenraumsystems in der Gewässersohle. Dadurch werden biologisch aktive Grenzflächen sowie auf der Gewässersohle lebende Mikro- und Makroorganismen und auch abgelegte Laichprodukte der Fische überdeckt, was einerseits zu einer Einschränkung der natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers und anderer-seits ein Absterben der Organismen und Laichprodukte bewirken kann. Da diese Organismen den Fischen als Nahrung dienen, ist bei deren Überdeckung mit mineralischen Feinteilen bzw. bei deren Absterben auch indirekt eine Auswirkung auf die Fischfauna möglich. Ebenso, wenn Kieslaichplätze durch sedimentierte Feinteile zerstört werden. Bei all diesen grundsätzlich möglichen negativen ökologischen Auswirkungen auf das Gewässer bei Eintrag von mineralisch

belastetem Wasser handelt es sich um zeitlich und räumlich begrenzte Einwirkungen, welche reversibel sind. Bei höheren Wasserführungen werden die sedimentierten Feinteile abtransportiert und die ursprüngliche Beschaffenheit der Gewässersohle wieder hergestellt. Erfahrungsgemäß ist auch mit einer raschen Wiederbesiedelung durch das Makrozoobenthos zu rechnen. [fachgutachtliche Beurteilung der ASV Gewässerbiologie in ON 7 des LVwG-Aktes]

Feststellungen in Bezug auf Delikt 2 (Entwässerung der BEF): Als BEF wurde das ehemalige Areal F__ (EZ ddd und EZ eee, KG C__) verwendet. Hier wurde das Bestandsgebäude abgetragen und wurden auf einer geschotterten Fläche Büro-, Sanitär- und Lagercontainer sowie Kfz-Abstellplätze geschaffen. Drei ehemalige Garagen wurden als Lagerstätten u.a. für Treibstofflagerungen und Betankungen verwendet. Diese entwässerten auf eine betonierte Fläche, in deren Mitte sich ein Rigol befand, welches in die angrenzende Böschung entwässerte. [Stellungnahme des von der bB beigezogenen ASV für Gewässerschutz vom 01.06.2023 mit dem Geschäftszeichen: 0008606/2021; Zeugenaussage in ON 7 des LVwG-Aktes]

Das der Bewilligung mit Bescheid der bB vom 21.04.2021 zugrunde liegende wr. Einreichprojekt aus dem Jahr 2017 ging für die anfallenden verschmutzten Oberflächenwässer der BEF von der Vorreinigung dieser über eine Sedimentationsanlage, in der leichte, schwimmfähige Stoffe zurückgehalten werden und welche einen Auffangraum für Leichtflüssigkeiten aufweist, aus. Ebenfalls war ein sog. Gewässerschutzfilter, bestehend aus Vlies, Substratschicht und Drainageschicht, Projektbestandteil.

Die Lokalaugenscheine am 23.05.2023 und am 31.05.2023 förderten zutage, dass die anfallenden Oberflächenwässer von der BEF ohne Vorreinigung in die angrenzende Böschung entwässerten. Ein Verkehrsflächensicherungsschacht wurde nicht errichtet. Die anfallenden Oberflächenwässer wurden nach Durchlaufen des Rigols in die angrenzende Wiese versickert. [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik in ON 7 des LVwG-Aktes]

Manipulationen mit Mineralölen an der ggst. BEF, z.B. Lagerung mobiler Treibstofftanks, Servicearbeiten an Baugeräten, rufen bei der dbzgl. Entwässerung mögliche Belastungen mit Mineralölen und bei deren Einleitung in ein Oberflächengewässer mögliche nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit und die Lebensgemeinschaft von Gewässern hervor. Insbesondere ist bei derartigen Vorgängen mit negativen Auswirkungen auf Gewässerökosysteme bzw. die aquatische Lebensgemeinschaft zu rechnen. Diese können, je nach Verdünnungsverhältnis und Abflussverhältnisse von der Minderung von Selbstreinigungsprozessen im Gewässer (bei Schädigung von Mikroben und Bakterien), Verkleben der Atemorgane (Kiemen) bis hin zu letalen Folgen für die aquatische Biozönose führen. [fachgutachtliche Beurteilung der ASV für Gewässerbiologie in ON 7 des LVwG-Aktes]

Die K__ verfügte zur Tatzeit weder über eine wr. Bewilligung zur Entwässerung der ggst. offenen BF mittels konzentrierter Ableitung in den C__ noch über eine solche zur Entwässerung der in Rede stehenden BEF ohne Vorreinigung (und ohne Verkehrsflächensicherungsschacht). [unstrittiger Rechts-bestand]

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.12.2025 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer gemachten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln. Vom erkennenden Gericht wurde überdies Einsicht in das öffentliche Grund- und Firmenbuch, in die Wasserbuch-Evidenz und in das digitale Oö. Raum-Informations-System (DORIS) genommen. Weiters konnte sich das LVwG OÖ durch die zahlreich vorgelegten Lichtbilder und den dbzgl. Erörterungen in Zusammenschau mit den planlichen Skizzen einen klaren Überblick über die hier in Rede stehenden Gegebenheiten verschaffen.

Dass der K__ mit Bescheid der bB vom 21.04.2021 die wr. Bewilligung für die Einleitung von vorgereinigten Oberflächenwässern aus dem Bereich der D__ in den C__ und in den H__ sowie für die Neuerrichtung eines Durchlasses für den C__ im Zuge des Vorhabens „G__ – D__“ sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt wurde, ist unstrittig.

Die Feststellungen in Bezug auf die zur vorgeworfenen Tatzeit tatsächlich erfolgten Entwässerungsmaßnahmen (und deren Auswirkungen) der offenen BF und der BEF gründen auf den an Ort und Stelle unternommenen und äußerst detailgetreu dokumentierten Erhebungen des von der bB beigezogenen ASV für Gewässer-schutz, welcher im verwaltungsgerichtlichen (vwg.) Verfahren als Zeuge geführt wurde, und den beiden fachgutachtlichen Beurteilungen der vom erkennenden Gericht bestellten ASV für Gewässerbiologie und Wasserbautechnik, in deren Befundung auch der Begehungsvermerk der Umweltbaubegleitung des technischen Büros I__ sowie die wr. Bauaufsicht der J__ einbezogen wurde. Den aus Sicht des erkennenden Gerichts in jeder Hinsicht schlüssigen und nachvollziehbaren fachgutachtlichen Ausführungen wurde auf gleicher fachlicher Ebene auch nicht entgegengetreten.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne Bewilligung […] eine gemäß § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer […] vornimmt.

Nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wr. Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen […].

Nach § 30 Abs. 3 Z 1 WRG 1959 wird unter Reinhaltung der Gewässer in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

III.2. Die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ist immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. VwGH 19.03.1998, 97/07/0131).

Es muss sich hierbei immer um einen konkreten und wirksamen Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser handeln und es begründet die bloße Möglichkeit einer Einwirkung noch keine Bewilligungspflicht nach dieser Bestimmung (vgl. *Stangl/Reichel*, in *Kerschner* [Hrsg.], WRG 2022 § 32 Rz 1).

Eine Bewilligungspflicht iSd § 32 WRG 1959 setzt eine Einwirkung auf Gewässer voraus, die geeignet ist, deren Beschaffenheit unmittelbar oder mittelbar zu beeinträchtigen (vgl. VwGH 30.06.2011, 2009/07/0151).

Der Eintritt einer Grundwasserverunreinigung sowie die Art der Nutzung des beeinträchtigten Gewässers sind für die Bewilligungspflicht irrelevant. (vgl. VwGH 25.11.1999, 98/07/0091).

Geringfügige Einwirkungen auf ein Gewässer iSd § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind solche, die einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen. Zweckentsprechend ist die Nutzung eines Gewässers, die die Gesundheit

von Mensch und Tier nicht gefährdet und den Gemeingebrauch nicht hindert (vgl. VwSlg. 5575 A/1961).

Von Geringfügigkeit nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 kann bei der Gefahr des Eindringens von Mineralöl in das Grundwasser keine Rede sein (vgl. VwGH 18.02.1999, 99/07/0007).

III.3.1. Erwägungen zum objektiven Tatbestand des Deliktes 1 (Entwässerung der offenen BF):

Zunächst ist unter Verweis auf die getroffenen Feststellungen in Erinnerung zu rufen, dass hinsichtlich dieses Tatvorwurfs eine konzentrierte Ableitung von Wässern der offenen BF in den C__ erfolgte. Konkrete Auswirkungen waren bei Regenereignissen (Sediment-) Einträge in den C__, im Zuge derer bspw. mit wirksamen Trübungen zu rechnen war, die insbesondere negative ökologische Auswirkungen auf die natürlichen Selbstreinigungskräfte des Gewässers sowie auf Fische hervorrufen.

Ausgehend von den oben dargelegten rechtlichen Grundsätzen bedeutet das vorliegend, dass bei den festgestellten Vorgängen hinsichtlich der konzentrierten Ableitung von Wässern der offenen BF mit konkreten und wirksamen nachteiligen Einwirkungen (Einträge wie Trübungen) auf die Beschaffenheit des C__ zu rechnen war, die nicht bloß geringfügiger Art waren. Letzteres vor allem alleine schon deshalb, weil – der zweckentsprechenden Gewässernutzung entgegen-stehend – zumindest eine Gefahr für den Fischbestand (vgl. VwSlg. 5575 A/1961) gegeben war und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers eine Verunreinigung iSd § 30 Abs. 3 Z 1 WRG 1959 bewirkt und insgesamt dem Ziel und Begriff der Reinhaltung des § 30 Abs. 3 Z 1 leg. cit. durch die vorgeworfene Handlung gerade nicht Rechnung getragen wurde (vgl. VwGH 29.06.2000, 98/07/0146). Daran vermag im gegebenen Einzelfall auch nichts zu ändern, dass die Einwirkungen zeitlich und räumlich begrenzt gewesen sein mögen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die konzentrierte Ableitung der Wässer der offenen BF auch keine Deckung im wr. Bewilligungs-bescheid vom 21.04.2021 fand, ist doch dort eine Vorreinigung derartiger Wässer mittels Absetzbecken sogar ausdrücklich vorgesehen (vgl. insb. Auflage 47).

Mithin ist im Gegenstand nicht zweifelhaft, dass die konzentrierte Ableitung der Wässer der offenen BF in den C__ eine gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungs-pflichtige Maßnahme war und die vom Bf vertretene Gesellschaft Inhaberin einer solchen wr. Bewilligung nicht war.

Insgesamt hat damit der Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 in objektiver Hinsicht verwirklicht, weil unter seiner

Verantwortung in der Funktion als zur Vertretung nach außen Berufener der K__ (§ 9 Abs. 1 VStG) eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 WRG 1959 bewilligungs-pflichtige Maßnahme erfolgte und hierfür keine wr. Bewilligung existierte.

III.3.2. Erwägungen zum objektiven Tatbestand des Deliktes 2 (Entwässerung der BEF):

Diesfalls bildet Beurteilungsgrundlage, dass verschmutzte Oberflächenwässer von der BEF ohne Vorreinigung (und ohne Errichtung eines Verkehrsflächensicherungs-schachtes) in die Böschung entwässert wurden, wodurch mit konkreten nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit und Lebensgemeinschaft von Gewässern (wirksam etwa in Bezug auf das Gewässerökosystem und die aquatische Lebensgemeinschaft) – wie hier dem C__ – zu rechnen war.
Dies bedeutet am Maßstab der oben aufgezeigten rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Fall, dass aufgrund der ermittelten Vorgänge hinsichtlich der Entwässerung der BEF mit konkreten und wirksamen nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit und Lebensgemeinschaft (Gewässerökosysteme und aquatische Lebensgemeinschaft) des C__ zu rechnen war, die nicht bloß geringfügiger Art waren. Letzteres alleine bereits deshalb, weil bei der Gefahr des Eindringens von Mineralöl in Wässer eine Geringfügigkeit nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 in jedem Fall ausgeschlossen ist (vgl. VwGH 18.02.1999, 99/07/0007, mHa VwSlg. 12.535 A/1987).

Im Übrigen wird bemerkt, dass die Ableitung von Oberflächenwässern der BEF ohne Vorreinigung keinesfalls durch den wr. Bewilligungsbescheid vom 21.04.2021 legitimiert wird, ist doch dort eine dbzgl. Ableitung mittels Verkehrsflächen-sicherungsschacht und entsprechender Vorreinigung ausdrücklich angeordnet worden (vgl. insb. die Auflagen 27, 29 und 49).

Mithin ist im Gegenstand nicht zweifelhaft, dass die Ableitung von Oberflächen-wässern der BEF ohne Vorreinigung eine gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungs-pflichtige Maßnahme war und die vom Bf vertretene Gesellschaft Inhaberin einer solchen wr. Bewilligung nicht war.

Insgesamt hat damit der Bf auch diese ihm zur Last gelegte Verwaltungs-übertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 in objektiver Hinsicht verwirklicht, weil unter seiner Verantwortung in der Funktion als zur Vertretung nach außen Berufener der K__ (§ 9 Abs. 1 VStG) eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 WRG 1959 bewilligungspflichtige Maßnahme erfolgte und hierfür keine wr. Bewilligung dem Rechtsbestand angehörte.

III.3.3. Angemerkt wird hinsichtlich beider Delikte, dass der tatsächliche Eintritt einer Verunreinigung im ggst. Fall dahinstehen kann, ist doch diese weder für die Frage der Bewilligungspflicht iSd § 32 WRG 1959 maßgeblich (vgl. VwGH

25.11.1999, 98/07/0091) noch Tatbestandselement der hier zu prüfenden Übertretung (§ 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959; anders etwa: § 137 Abs. 3 Z 10 und 11 par. cit.). Genauso wenig ist entscheidungserheblich, dass – soweit bekannt – ein Fischsterben ausgeblieben ist.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach der Rechtsprechung (vgl. VwSlg. 16.203 A/2003) handelt es sich bei Übertretungen gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf beruft sich in der Beschwerde (vgl. S 13 ff.) auf mangelhaftes Verschulden durch die Einrichtung eines Kontrollsystems bzw. Compliance Management und verweist zusammengefasst auf verpflichtende Schulungen, verbindliche Vorgaben und regelmäßige Kontrollen der Mitarbeitenden. Im konkreten Zusammenhang wurde dargelegt, dass die Projektleitung in regelmäßigen Abständen Schulungen im Bereich des Verwaltungs- bzw. Umweltrechts absolviere. Weiters wurde ausgeführt, dass sämtliche an der Baustelle involvierten Unternehmen bzw. Stellen von der K__ bzw. deren Projektleitung über einzuhaltende Bestimmungen wie auch den wr. Bescheid vom 21.04.2021 samt der darin vorgeschriebenen Auflagen unterrichtet und dbzgl. stichprobenartige Kontrollen durchgeführt worden seien. Verwiesen wurde zudem auf die Protokollierung der Besprechungen, dabei insbesondere auf jene vom 18.04.2023, in welcher auf die Behandlung der im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Wässer und auf die Einhaltung der Bescheidauflagen hingewirkt worden sei.

Dazu ist Nachstehendes auszuführen:
Hinsichtlich des Kontrollsystems bedarf es einer direkten Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur

untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt: Weisungen, Anweisungen und Schulungen ohne wirksame Kontrollen sind insoweit nicht ausreichend. Darzulegen ist, *„welche Maßnahmen der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen habe, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, also sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung verwaltungsrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt würden."* (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 9 Rz 43/4 [Stand 01.07.2023], rdb.at).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030).

Durch das Vorbringen des Bf gelingt es nicht, ein wirksames Kontrollsystem darzulegen, welches mit gutem Grund erwarten lässt, dass die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gewährleistet ist. Ein Verweis auf Schulungen und stichprobenartige Kontrollen ist nach der dargestellten Rechtsprechung nicht ausreichend. Der Bf hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH 05.09.2008, 2008/02/0129). Das Vertrauen, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten, ist nicht ausreichend (vgl. VwGH 24.05.2013, 2012/02/0072). Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092). Auch nicht ausreichend im Sinne dieser Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall der pauschale Verweis auf stichprobenartige Kontrollen durch die Projektleitung, weiters dass den ausführenden Unternehmen der wr. Bescheid nachweislich zur Kenntnis gebracht bzw. dieser besprochen worden sei (inkl. Etablierung von Vertragsstrafen bei Verstößen) und dass interne Konsequenzen (etwa Nachschulung) im Falle der Nichteinhaltung von (Compliance-) Vorschriften resultieren würden.

Ebenso wenig befreit von fahrlässigem Verhalten, dass – wie vom Bf ins Treffen geführt – infolge der vorgeworfenen Handlungen zeitnahe eine so von ihm bezeichnete „Sanierung" erfolgte. Auch schließen die in der vwg. Verhandlung beteuerten ökologischen Gründe in Bezug auf Umgestaltung der BEF fahrlässiges Verhalten nicht aus.

Der Bf konnte insgesamt damit nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Das vom Bf dbzgl. erstattete Vorbringen befreit ihn nicht von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite und ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Die ggst. Verwaltungsübertretungen sind dem Bf somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die Strafnorm des § 137 Abs. 2 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Z 5 leg. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen bis 14.530 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im ggst. Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 14.530 Euro.

Wenngleich mangels Angaben die bB hinsichtlich des Bf von durchschnittlichen Verhältnissen (ohne Sorgepflichten) ausgegangen war, so gilt es nach Ansicht des erkennenden Gerichts herauszugreifen, dass ein Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (K__) insbesondere vor dem Hintergrund seiner Aufgaben bzw. Leistungen und Verantwortlichkeiten (vgl. §§ 70 ff. AktG) bei realistischer Betrachtung (und ohne hier gegebenem Erfordernis einer genauen ziffernmäßigen Erfassung) doch zweifelsfrei überdurchschnittliches Einkommen bezieht.

Verfahrensgegenständlich ist strafmildernd zu werten, dass der Bf (bzw. die ihm zurechenbare Vertretung) im Zuge der vwg. Verhandlung an der Feststellung des Sachverhaltes wesentlich mitgewirkt hat. Mildernd ist auch zu berücksichtigen, dass das gegen den Bf geführte behördliche Verfahren aus einem nicht ihm oder seiner Vertretung zurechenbaren Grund unverhältnismäßig lange, nämlich gemessen ab der Tatzeit etwas mehr als zwei Jahre, gedauert hat.

Erschwerend gilt es im gegebenen Fall zu berücksichtigen, dass in Bezug auf den Bf eine noch ungetilgte, artverwandte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen Übertretung des § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 aufscheint.

Die bB hat bei den von ihr verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro nicht ganz 14 % des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft.

Nach Abwägung der oben dargelegten Strafzumessungsgründe, insbesondere unter Berücksichtigung der angeführten Milderungsgründe (vorwiegend aufgrund der überlangen behördlichen Verfahrensdauer und der grds. konstruktiven Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes im vwg. Verfahren), scheinen die von der bB verhängten Geldstrafen in Höhe von 2.000 Euro etwas überhöht. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist bei den vorliegenden Verstößen unter Verweis auf die obzitierten Strafzumessungskriterien sowie unter Rücksichtnahme darauf, dass der Gesetzgeber auch für die im Katalog des § 137 Abs. 2 WRG 1959 aufgezählten Übertretungen keine Mindeststrafe vorgesehen hat, mit Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.500 Euro das Auslangen zu finden. Die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen wurden entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafen festgesetzt.

III.6. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen. Alleine schon deshalb scheidet auch ein Vorgehen gemäß § 33a VStG aus und ist der bB daher nicht entgegenzutreten, wenn sie im ggst. Fall von der Beratung iSd § 33a VStG keinen Gebrauch gemacht hat.

Soweit in der Beschwerde der bB unterlaufene Ermittlungs- und Verfahrensmängel behauptet werden, genügt es darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der bB durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0144; siehe zur Zulässigkeit der Sanierung einer etwaigen fehlerhaften Begründung im behördlichen Strafbescheid auch VwGH 30.07.2018, Ra 2018/03/0084).

Schließlich ist alleine schon vor dem Hintergrund der zuvor getroffenen Begründung im ggst. Erkenntnis zu konstatieren, dass das erkennende Gericht die vom Bf behauptete – in die Verfassungssphäre reichende – Willkür der bB und damit eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht im Geringsten zu erblicken vermag. Auch liegen nicht im Ansatz eine denkunmögliche Rechtsanwendung und die dbzgl. vorgebrachte Verletzung des Eigentumsgrundrechtes vor.

Eines – wie iSd Schriftsatzes des Bf vom 16.12.2025 beantragten – Nachtrags zur Niederschrift gemäß § 14 Abs. 4 AVG bedurfte es mangels Rechts- bzw. Entscheidungserheblichkeit nicht, war doch die nähere Deutung der Auflagen des Bewilligungsbescheides vom 21.04.2021 nicht Verfahrensgegenstand.

III.7. Im Ergebnis waren daher die vorgeworfenen Taten (jeweils § 137 Abs. 2 Z 5 iVm § 32 WRG 1959) als Verwaltungsübertretungen strafbar und der Beschwerde des Bf gegen das angefochtene Straferkenntnis lediglich teilweise stattzugeben, nämlich hinsichtlich der erfolgten Herabsetzungen der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen.

III.8. Da die ggst. Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Die Kosten zum Verfahren vor der bB waren auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen herabzusetzen, das sind insgesamt 300 Euro.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbarkeit gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch die Frage, ob ein Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, betrifft zudem nur den Einzelfall und stellt als solche keine grundsätzliche Rechtsfrage dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner